

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen der Ibeo Automotive Systems GmbH (die „AVB“) gelten, sofern wir nicht mit dem Besteller ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben. Ihre Geltung bezieht sich auf Kauf- und Werkverträge, auf Verträge zur Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen im Rahmen der gesamten Geschäftsverbindung, auf Verträge zur Überlassung von Software durch uns sowie auf Verträge über die Zurverfügungstellung von Updates und Upgrades (jeweils wie weiter unten definiert) für durch uns überlassene Software. Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Die vorliegenden AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen. Unsere AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.

2. Für bestimmte Geschäftsbereiche können zusätzlich andere, spezifischere Allgemeine Geschäftsbedingungen von uns gelten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AVB und spezielleren Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen der spezielleren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang (sofern in diesen nichts anderes festgelegt ist).

3. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote erfolgen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Mündliche oder schriftliche Bestellungen stellen ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei (2) Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per E-Mail) oder durch Zusendung der Waren annehmen können. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise

1. Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich vom Besteller zu tragender Verpackungs- und Versandkosten sowie Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Preise verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, „ab Werk“ (Incoterms 2020).

2. Die Preise enthalten nicht die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäfts entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnlichen Abgaben. Werden wir zu derartigen Abgaben herangezogen, sind wir berechtigt, diese dem Besteller in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt, wenn derartige Abgaben oder Versicherungskosten nach Vertragsabschluss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu eingeführt oder erhöht werden.

3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags erhebliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, die nicht von uns beeinflusst werden, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Liegt dieser höhere Preis 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4. Soweit wir vertraglich auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen haben, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für die Aufstellung, Lieferung und Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung geltenden Preisliste von uns.

IV. Zahlungsbedingungen und verlängerte Verjährung unserer Zahlungsansprüche

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen über Lieferungen oder sonstige Leistungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend. Mit fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller in Verzug. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten.

2. Wechsel und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

3. Beanstandungen unserer Rechnungen hat der Besteller spätestens zwei (2) Wochen nach Rechnungseingang zu erheben. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, so gilt die betreffende Rechnung als genehmigt.

4. Zur Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist der Besteller nur insoweit berechtigt, als die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Bestellers beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

V. Rücktritt

1. Im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird von uns über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Wir treten dem Besteller unsere Rechte gegenüber einem Lieferanten, mit dem wir ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, in dem Umfang ab, in dem der Besteller durch die nicht rechtzeitige Lieferung ein Schaden entstanden ist und legen dem Besteller den Vertrag mit unserem Lieferanten vor und stellen ihm sämtliche Information, die zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten benötigt werden, zur Verfügung.

2. Ferner sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

3. Sonstige Rücktrittsrechte bleiben von diesen Regelungen (Teil A Ziffer V.1 und/oder V.2) unberührt.

VI. Lieferbedingungen; Verzug

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestatigt worden sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Besteller zu erbringenden Leistungen - insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen - sowie sonstige Mitwirkungsverpflichtungen durch den Besteller voraus.

2. Soweit der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen uns geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens zwei (2) Wochen.

3. Für den Fall, dass sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse (jegliche Art von Pandemien (Informationen/Empfehlungen des Auswärtigen Amtes/der WHO gelten insoweit als Indiz hierfür, z.B. wie bei COVID-19) oder Epidemien insbesondere einschließlich entsprechender behördlicher Anordnungen, Betriebsstörungen, Materialengpässe, etc.), die wir nicht zu vertreten haben, vorübergehend verzögert, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Wir werden den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn wir von einer solchen Verzögerung Kenntnis erlangen. Führen die Ereignisse zu einem Lieferaufschub von mehr als vier (4) Monaten, so ist der Besteller berechtigt - je nach den für den konkreten Vertrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen -, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Sonstige Rücktrittsrechte/Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4. Soweit erforderlich, sind unsererseits Teillieferungen und -leistungen zulässig, wenn und soweit wir ein berechtigtes Interesse daran haben und sie für den Besteller zumutbar sind.

VII. Versand; Einfuhr-/Ausfuhrbestimmungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (Incoterms 2020) von unserem Standort in Hamburg.

2. Sollten wir etwas anderes vereinbaren und dementsprechend zum Versand der Ware an den Besteller verpflichtet sein, behalten wir uns die Wahl des Transportmittels und -weges vor. Grundsätzlich versenden wir die Ware versichert, außer es ist ausdrücklich etwas anderes

vereinbart. Die Versicherung ist jedoch auf einen Betrag von EUR 250.000 (zweihundertfünfzigtausend) maximal je Transportmittel begrenzt und erstreckt sich nicht auf Kriegereignisse aller Art; Beschlagnahme und Verfügungen der öffentlichen Hand; Gefahren der Kernenergie; Risiken, bei denen Wirtschafts- oder Handelsanktionen verletzt werden; Verzug; innerer Verderb/natürliche Beschaffenheit der Ware; normale Luftfeuchtigkeit/gewöhnliche Temperaturschwankungen; Fehlen oder Mangel der handelsüblichen Verpackung und mittelbare Schäden. Wird eine zusätzliche Transportversicherung vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten.

3. Soweit wir verpflichtet sind die Waren an den Besteller zu versenden, geht die Gefahr mit Bereitstellung des Liefergegenstandes an den Lieferanten über (soweit das Risiko nicht durch die vorgenannte Versicherung abgedeckt ist). Soweit wir auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen haben, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstellungs- oder Montageort auf den Besteller über.

4. Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen:

(i) Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr bzw. Verbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen aufgrund von Ausfuhrkontrollen oder Genehmigungsverfahren lassen vereinbarte Fristen und Liefertermine entfallen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder kann die Lieferung und Leistung nicht genehmigt werden, so gilt der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

(ii) Der Besteller wird bei der Weitergabe der von uns gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie zugehörige Dokumente, unabhängig von der Art der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeglicher Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils geltenden Bestimmungen der nationalen und internationalen (Wieder-)Ausfuhrkontrolle beachten.

(iii) Insbesondere ist die Verwendung unserer Waren und Softwareprodukte (wie unten in Teil B definiert) für militärische Zwecke (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten) untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung vor.

(iv) Wir sind nicht verpflichtet, Langzeit-Lieferantenerklärungen auszufüllen oder zur Verfügung zu stellen. Nach dem Kauf unserer Waren/Softwareprodukte ist der Besteller nicht berechtigt, wegen des Nichtvorliegens oder der Nichtausstellung einer Langzeit-Lieferantenerklärung vom Kauf zurückzutreten.

VIII. Aufstellung und Montage

1. Soweit die Durchführung von Aufstellungen, Montage und Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat der Besteller auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: (i) alle branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge; (ii) die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Materialien wie Gerüste, Hebelwerkzeuge, Schmiermittel, Brennstoffe etc.; (iii) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung, Beleuchtung; (iv) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für unsere Mitarbeiter angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz unseres Besitzes und unserer Mitarbeiter Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde; (v) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Montage erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Arbeiten müssen seitens des Bestellers alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, dass unser Montagepersonal direkt nach Ankunft vereinbarungsgemäß mit den Arbeiten beginnen und diese ohne Unterbrechungen beenden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.

3. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden.

2. Ist die Vorbehaltsware Gegenstand einer Verbindung, Vermischung/Vermengung oder Verarbeitung/Umbildung, so erwerben wir unmittelbar (Mit-)Eigentum an der neuen Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware. Das (Mit-)Eigentum daran verwahrt der Besteller für uns uneigentlich.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu vermieten oder weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware von dem Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Die Berechtigung zur Vermietung oder Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

4. Der Besteller tritt uns bereits hiermit alle Forderungen, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Vermietung oder Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Mieter, den Endabnehmer oder sonst gegen Dritte erwachsen, einschließlich der Sicherheiten und Nebenrechte zur Sicherheit ab. Bei Einstellung in ein Kontokorrent bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten.

Der Besteller darf keine Vereinbarung mit Dritten treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen.

5. Der Besteller ist berechtigt, die Forderung aus der Vermietung oder Weiterveräußerung bis zum Widerruf durch uns einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, den Mieter oder Endabnehmer von der erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir auch selbst zu einer solchen Benachrichtigung berechtigt.

6. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt der Besteller bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller wird uns jeden Schadensfall unverzüglich nach dessen Eintritt melden und uns Name, Anschrift und Nummer seiner Versicherung mitteilen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller die Dritten bereits im Vorhinein auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention unsererseits trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

7. Sind wir berechtigt, Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, so trägt der Besteller die Kosten der Rücknahme. Der Besteller ermächtigt uns, zurückgenommene Ware frei und bestmöglich zu verwerten oder sie, falls eine Verwertung innerhalb angemessener Frist nicht möglich ist, zu vernichten und den Erlös abzüglich entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten uns gegenüber anzurechnen.

8. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

X. Sachmängel

1. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung/Erstellung der von uns gelieferten Ware bzw. der von uns überlassenen Softwareprodukte nach Maßgabe der vereinbarten technischen Lieferspezifikationen. Garantien im Rechtssinne übernehmen wir nicht. Falls wir nach Zeichnungen,

Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
2. Für Mängel, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter.
3. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Ablieferung der Ware bzw. bei einem dauerhaft überlassenen Softwareprodukt mit dessen Zurverfügungstellung. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den Fällen arglistigen Verschweigens sowie eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels gelten die Bestimmungen unter Teil A, Ziffer XI. und XII.

Für den Fall der Nacherfüllung behalten wir uns die Wahl zwischen einer Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Softwareproduktes vor. Durch neue Teile ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

XI. Haftung für Schäden

1. Unsere Haftung für Schäden aus Pflichtverletzung sowie Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Der Begriff der „Kardinalpflicht“ beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
2. Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung zudem auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Dies gilt nicht für die Haftung aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

3. Sämtliche Beschränkungen unserer Haftung gelten ebenso für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
4. In gleichem Maße beschränkt ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen verursachte Schäden.

5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Besteller unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

XII. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Bestellers, die nicht auf einem Mangel der Ware bzw. eines Softwareproduktes beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 199 BGB; bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels gilt Teil A, Ziffer X.3. Sämtliche Verjährungserleichterungen gelten nicht für unsere Haftung aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

XIII. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

Wir behalten uns vor, unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch Dritte ausführen zu lassen. Die Rechte des Bestellers uns gegenüber bleiben hiervon unberührt.

XIV. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

Soweit sich aus dem jeweiligen Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz (Hamburg). Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz (Hamburg). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen und ihre Ausführung sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Anwendung Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ebenfalls ausgeschlossen.

TEIL B – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE

I. Geltungsbereich

Dieser Teil B – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE („Teil B“) gilt bei Verträgen/Bestellungen über die dauerhafte oder vorübergehende Überlassung unserer proprietären Software durch uns an den Besteller (jeweils ein „Softwarevertrag“) ergänzend zu dem Teil A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN („Teil A“). Bei einem Widerspruch zwischen einer Regelung in diesem Teil B und einer Regelung in Teil A geht die Regelung in Teil B vor.

II. Softwareprodukte und Überlassung der Softwareprodukte

1. Wir bieten verschiedene Arten von Softwareprodukten (jeweils ein „Softwareprodukt“) an. Jeder Typ eines solchen Softwareproduktes unterliegt einer bestimmten Lizenz und Lizenzbeschränkungen. Wir unterscheiden zwischen drei (3) Lizenztypen: (i) unbefristete Lizenzen, (ii) „reguläre“ befristete Lizenzen, die in der Produktbeschreibung auch als „subscription licenses“ bezeichnet werden, und (iii) „volumenbasierte“ befristete Lizenzen, die in der Produktbeschreibung auch als „volume-based licenses“ bezeichnet werden. Da ein und dasselbe Softwareprodukt nicht ausschließlich unter einem einzigen Lizenztyp angeboten wird, wird in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen deutlich angegeben, welcher Lizenztyp mit dem jeweiligen Softwareprodukt, welches der Besteller erwirbt, verbunden ist. Softwareprodukte, bei denen es sich um „embedded Software“ handelt, werden normalerweise als unbefristete Lizenz verkauft. Embedded Software wird typischerweise auf einem Sensor installiert, kann aber auch auf anderer Hardware vorinstalliert sein. Softwareprodukte, die jeweils nur auf einem PC installiert werden können und/oder auf die nur von einem PC zugegriffen werden kann und die auf diesem PC separat verwendet werden, werden typischerweise als „reguläre“ befristete Lizenz gewährt. Im Gegensatz zu Softwareprodukten, die wir als unbefristete Lizenz und/oder „reguläre“ befristete Lizenz anbieten, können Softwareprodukte, die als „volumenbasierte“ befristete Lizenz angeboten werden, in einer Cloud, auf einer virtuellen Maschine und/oder einem PC installiert und/oder genutzt werden.

2. Abhängig von den Regelungen im jeweiligen Softwarevertrag überlassen wir dem Besteller ein Softwareprodukt unbefristet oder zeitlich befristet.

3. Am Rechnungsdatum (Datum auf der von uns zur Verfügung gestellten Rechnung) stellen wir dem Besteller ein unbefristet oder befristet zu überlassendes Softwareprodukt im Internet über my.ibeo-as.com zum Abruf/Download bereit. Zu diesem Zweck wird dem Besteller an diesem Tag eine PDF-Datei mit einem spezifischen Lizenzschlüssel zugesandt. Der Download und die Installation des Softwareproduktes erfolgt durch den Besteller.

4. Softwareprodukte, die unter einer „regulär“ befristeten Lizenz zur Verfügung gestellt werden, erfordern zur fortgesetzten Nutzung alle 30 Kalendertage eine Validierung im Internet über my.ibeo-as.com durch den Besteller (Softwareupdates).

III. Spezielle Regelungen für ein unbefristet überlassenes Softwareprodukt

1. Wir räumen dem Besteller das nicht ausschließliche (einfache), nicht-unterlizenzierbare Recht ein, das Softwareprodukt in Objektcode-Form im Rahmen des Zwecks der jeweiligen Bestellung zeitlich unbeschränkt zu nutzen. Jede Lizenz zur Nutzung des Softwareproduktes ist beschränkt auf (i) eine menschliche Person, die sich direkt auf einem PC in das Softwareprodukt einloggt, oder (ii) ein nicht menschliches Gerät (z. B. ECU, Sensoren usw.), ein Softwaresystem oder (iii) eine Anwendung eines Dritten, die das Softwareprodukt indirekt nutzt oder darauf zugreift, einschließlich des Datenaustauschs mit dem Softwareprodukt (jeweils eine „Einzelnutzerlizenz“). Zur Klarstellung: Jeder einzelne direkte/indirekte Zugriff auf das Softwareprodukt oder jede einzelne direkte/indirekte Nutzung des Softwareproduktes erfordert eine Einzelnutzerlizenz. Jedes Qualifizierungssystem oder Schulungssystem darf von den Mitarbeitern des Bestellers zu Schulungs-, Test-, Sandbox-Nutzungs- und/oder Fehlerbeseitigungszwecken verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Schulungen, Tests, Sandbox-Nutzungen und/oder Fehlerbeseitigungen nicht für Zwecke des Produktivbetriebs verwendet werden. Die Anzahl an Einzelnutzerlizenzen ist in dem Softwarevertrag festgelegt.
2. Der Besteller darf die Softwareprodukte nur (i) nach Maßgabe der §§ 69d, 69e, 69f UrhG, oder (ii) soweit von einer anwendbaren Open Source Lizenz gestattet, übersetzen, bearbeiten, umarbeiten

und/oder dekompileieren. Darüber hinaus gelten die in Teil B, Ziffer VI.4 aufgeführten Einschränkungen.

3. Der Besteller erhält das Recht, für den Zeitraum von einem (1) Jahr ab Bereitstellung des Softwareproduktes gemäß Teil B, Ziffer II.3, ohne zusätzliche Kosten von uns veröffentlichte Programmteile zur Korrektur von Fehlern oder Mängeln in dem Softwareprodukt oder zur Bereitstellung von geringfügigen Änderungen, die den grundlegenden Charakter oder die Struktur des Softwareproduktes nicht wesentlich verändern (die „Updates“) per Download zu beziehen. Darüber hinaus ist der Besteller für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach der Bereitstellung des Softwareproduktes gemäß Teil B, Ziffer III.2 berechtigt, ohne zusätzliche Kosten die Software-Services gemäß Teil C zu erhalten (Software-Services wie in Teil C unten definiert).

4. Teil A, Ziffer X, XI. und XII. gelten entsprechend.

IV. Spezielle Regelungen für ein „regulär“ befristet überlassenes Softwareprodukt

1. Wir räumen dem Besteller das nicht ausschließliche (einfache), nicht-unterlizenzierbare Recht ein, das Softwareprodukt in Objektcode-Form auf einem PC oder (innerhalb der Grenzen einer Einzelnutzerlizenz) teilweise auf einem Server (i) im Rahmen der Zwecke und (ii) zeitlich beschränkt auf die Laufzeit (wie unten definiert) des jeweiligen zeitlich befristeten Softwarevertrages („Softwaremietvertrag“) zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die im Softwaremietvertrag vereinbarten Einzelnutzerlizenzen. Teil B, Ziffer III.2 gilt entsprechend. „Reguläre“ befristete Lizenzen werden in der Produktbeschreibung auch als „subscription licenses“ bezeichnet.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Softwaremietvertrag eine Laufzeit von einem (1) Jahr (die „Laufzeit“). Der Beginn der Laufzeit beginnt mit dem Rechnungsdatum (Datum auf der von uns zur Verfügung gestellten Rechnung), sofern nicht anders vereinbart. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung eines Softwaremietvertrages aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine (außerordentliche oder ordentliche) Kündigung des Softwaremietvertrages hat immer schriftlich zu erfolgen.

3. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für die Mängelansprüche des Bestellers. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers nach § 536a Abs. 1 BGB verjähren innerhalb eines (1) Jahres. Diese Verjährungserleichterung gilt nicht für unsere Haftung aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels sowie soweit in Teil A, Ziffer XI. und XII. bestimmt. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 199 BGB.
4. Allgemein kann der Besteller ohne zusätzliche Kosten Updates für das Softwareprodukt, das gemäß diesem Softwaremietvertrag überlassen wird, für die Laufzeit downloaden. Gleiches gilt für die Erbringung von Softwareleistungen gemäß Teil C. Werden jedoch Softwareprodukte, die als „reguläre“ befristete Lizenz bereitgestellt werden, in Kombination mit Softwareprodukten, die als „volumenbasierte“ befristete Lizenz bereitgestellt werden, bezogen, gilt die in Teil B, Ziffer V.5.2 dargelegte Einschränkung. In diesem Fall gilt zudem Teil B, Ziffer V.4.

5. Nach Ablauf der Laufzeit eines Softwaremietvertrages hat der Besteller unverzüglich sämtliche Installationen (einschließlich Sicherheitskopien) des Softwareproduktes zu löschen und uns, nach unserer Aufforderung, die Löschung schriftlich zu bestätigen.
6. Der Besteller hat die Softwarelizenzgebühren immer zu Beginn der jeweiligen Laufzeit zu bezahlen.

V. Spezielle Regelungen für ein „volumenbasiert“ befristet überlassenes Softwareprodukt

1. Im Rahmen dieses Lizenzmodells stellen wir dem Besteller ein Nutzungsvolumen für das jeweilige Softwareprodukt in dem Umfang zur Verfügung, in dem der Besteller Credits für ein bestimmtes Softwareprodukt bestellt hat (das „Stundenpaket“). Credits können nur für das Softwareprodukt verwendet werden, für das sie bestellt wurden und sind mit einem bestimmten Lizenzschlüssel verknüpft, der dem Besteller wie in Teil B, Ziffer II.3 beschrieben zur Verfügung gestellt wird. Teil B, Ziffer III.2 gilt entsprechend. Volumenbasierte befristete Lizenzen werden in der Produktbeschreibung auch als „volume-based licenses“ bezeichnet. Während der Nutzung des Softwareproduktes ist eine permanente Internetverbindung erforderlich, damit das Softwareprodukt funktionieren kann.

2. Wir räumen dem Besteller ein nicht ausschließliches (einfaches), nicht unter-lizenzierbares Recht ein, das Softwareprodukt in Objektcode-Form in einer Cloud, auf einer virtuellen Maschine und/oder einem PC (i) im Rahmen der Zwecke und (ii) solange der Besteller über Credits verfügt und maximal für die im jeweiligen befristeten Softwaremietvertrag festgelegte Laufzeit zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf die im jeweiligen Softwaremietvertrag festgelegten Einzelvolumenlizenzen (jeweils eine „Einzelvolumenlizenz“) beschränkt. Eine Einzelvolumenlizenz berechtigt eine menschliche Person, das Softwareprodukt gleichzeitig in einer Cloud, auf einer virtuellen Maschine und einem PC im Rahmen der Zwecke und solange der Besteller Credits übrig hat, höchstens jedoch für die im befristeten Softwaremietvertrag festgelegte Laufzeit zu installieren und darauf zuzugreifen. Bei gleichzeitiger Nutzung des Softwareproduktes auf verschiedenen Instanzen (in einer Cloud, auf einer virtuellen Maschine und/oder einem PC) werden die benötigten Credits für jede Instanz separat berechnet und entsprechend vom Stundenpaket abgebucht/abgezogen.

3. Für ein Stundenpaket entspricht ein (1) Credit der Verarbeitung von einer (1) Sekunde einer Trip-Datei. Eine Trip-Datei ist ein vom Besteller aufgezeichneter Datensatz. Jedes Mal, wenn der Besteller das Softwareprodukt zur Verarbeitung einer Trip-Datei verwendet, werden entsprechend der Länge/Dauer der zu verarbeitenden Trip-Datei Credits von dem Stundenpaket abgebucht/abgezogen, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungszeit des Softwareproduktes (z.B. Eine Trip-Datei mit einer Dauer von einer (1) Stunde eines aufgezeichneten Datensatzes erfordert 3.600 Credits. Wird das Softwareprodukt zur Verarbeitung dieser Trip-Datei verwendet, werden 3.600 Credits von dem Stundenpaket abgebucht/abgezogen. Die tatsächliche Nutzungszeit des Softwareproduktes ist dabei unerheblich, d.h. es spielt keine Rolle, ob das Softwareprodukt selbst z.B. zwei (2) oder drei (3) Stunden für die Verarbeitung der Trip-Datei benötigt. Die Credits werden nur in Abhängigkeit von der Länge/Dauer der Trip-Datei abgebucht/abgezogen).

Der spezifische Lizenzschlüssel, der mit dem spezifischen Softwareprodukt verknüpft ist, verfolgt die Anzahl der verbrauchten Credits. Credits werden nur einmal für einen spezifischen Trip abgebucht/abgezogen, sofern der gleiche Lizenzschlüssel verwendet wird. Daher kann während der Laufzeit (wie unten definiert) der spezifische Lizenzschlüssel für die Verarbeitung der spezifischen Trip-Datei beliebig oft wiederverwendet werden, ohne dass neue Credits abgebucht/abgezogen werden. Der Besteller ist für die Qualität seiner Trip-Dateien, die über ein Softwareprodukt verarbeitet werden, verantwortlich und es werden auch dann Credits von dem Stundenpaket abgebucht/abgezogen, wenn eine verarbeitete Trip-Datei von ungeeigneter Qualität für die Verarbeitung durch ein Softwareprodukt war.

4. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Softwaremietvertrag eine Laufzeit von drei (3) Jahren (die „Laufzeit“). Der Beginn der Laufzeit beginnt mit dem Rechnungsdatum (Datum auf der von uns zur Verfügung gestellten Rechnung), sofern nichts anderes vereinbart ist.

5. Teil B, Ziffer IV.3 bis 5 gelten entsprechend. Updates und Software-Services gemäß Teil C werden jedoch nur für ein (1) Jahr nach Überlassung der Softwareprodukte gemäß Teil B, Ziffer II.3 zur Verfügung gestellt und können danach nicht mehr für dieselben Softwareprodukte mit demselben Lizenzschlüssel bezogen werden, da dies dem Besteller die Wiederverwendung von Credits ermöglichen würde.

6. Der Besteller kann seine nicht verbrauchten Credits über das Internet auf my.ibeo-as.com überprüfen. Wenn alle Credits aufgebraucht sind, darf das Softwareprodukt nicht mehr genutzt werden.

7. Wenn das Stundenpaket bis zum Ende der Laufzeit nicht verbraucht wird, ist es nicht möglich, eine Rückerstattung für nicht verbrauchte Credits zu verlangen.

8. Der Besteller hat die Softwarelizenzgebühren, die sich nach den bestellten Credits richten, zu Beginn der jeweiligen Laufzeit zu bezahlen.

VI. Schutz von geistigem Eigentum und Updates, Drittsoftware

1. Der Besteller darf ein Softwareprodukt nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung zur Nutzung des Softwareproduktes notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind insbesondere die Installation des Softwareproduktes auf den Massenspeichern der eingesetzten Hardware sowie das Laden eines Softwareproduktes in den Arbeitsspeicher. Der Besteller ist nicht berechtigt, ein Softwareprodukt zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren, öffentlich zugänglich zu machen oder wiederzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

- Wir sind berechtigt, beim Besteller ein Audit über die tatsächliche Nutzung der Softwareprodukte vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Softwareprodukte vereinbarungsgemäß genutzt werden; wir sind insbesondere berechtigt, in der für uns geeigneten Weise Nachweise über die Einhaltung des Lizenzumfangs nach der jeweiligen Vereinbarung zu erheben oder vom Besteller anzufordern. Der Besteller verpflichtet sich zur notwendigen Mitwirkung bei einem Audit im vorstehenden Sinne.
- Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, behalten wir und unsere Lieferanten im Verhältnis zum Besteller alle Eigentumsrechte an unseren eingetragenen Marken, an den von uns befristet überlassenen Softwareprodukten, der dazugehörigen Dokumentation, allen dazugehörigen Updates und Software-Services (Software-Services wie in Teil C definiert) und anderen Arbeitsergebnissen, sowie an allen in den vorstehenden Elementen enthaltenen oder damit verbundenen geistigen Schutzrechten. Alle Rechte, die nicht ausdrücklich von uns nach einem Softwarevertrag oder diesen AVB lizenziert werden, sind vorbehalten.
- Sofern nicht ausdrücklich in diesen AVB oder in einem Angebot bzw. einer Auftragsbestätigung gestattet, verpflichtet sich der Besteller, nicht: (i) den Quellcode oder Geschäftsgeheimnisse, die in einem Softwareprodukt oder einem Teil davon verkörpert sind, zurückzubauen (Reverse-Engineering) oder anderweitig zu versuchen, diese herauszufinden; (ii) Modifikationen oder abgeleitete Werke eines Softwareprodukts zu erstellen; (iii) zu versuchen, die Lizenzkontroll- und Schutzmechanismen innerhalb eines Softwareprodukts zu modifizieren, zu verändern oder zu umgehen, oder dies einem Dritten zu erlauben; (iv) ein Softwareprodukt unter Verletzung geltender Gesetze, Regeln oder Vorschriften, einschließlich Ausfuhr-/Einfuhrgesetzen, zu verwenden oder zu übertragen; oder (v) Urheberrechtshinweise oder Namen, Marken, Dienstleistungsmarken, Taglines, Hyperlinks oder andere Bezeichnungen von uns, die auf einem Bildschirm innerhalb eines Softwareprodukts angezeigt werden, zu entfernen, zu verdecken oder zu ändern.
- Im Verhältnis zu uns behält der Besteller alle Eigentumsrechte an sämtlichen vertraulichen Informationen des Bestellers und an allen bereits bestehenden geistigen Schutzrechten des Bestellers.
- Unsere Softwareprodukte erfordern ggf. den Zugriff auf und/oder die Nutzung von Softwarebestandteilen oder Softwareprogrammen, die von Dritten entwickelt wurde (jeweils „Drittsoftware“). Für Drittsoftware gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Dritten. Soweit Drittsoftware über das Internet unter my.ibeo-as.com bereitgestellt wird, sind dort auch die jeweiligen Lizenzbestimmungen, die im Verhältnis zum Besteller gelten, abrufbar.

VII. Allgemeine Regelungen zu Updates

- Nutzungsrechte an einem Update werden dem Besteller in gleichem Umfang gewährt wie die Nutzungsrechte an dem jeweiligen Softwareprodukt, auf das sich das jeweilige Update bezieht.
- Wir stellen dem Besteller Updates zum Download über das Internet unter my.ibeo-as.com bereit. Der Download und die Installation von Updates erfolgt durch den Besteller.
- Die Installation eines Updates kann zur Folge haben, dass (i) Hardware mit einem installierten Softwareprodukt, auf das sich das Update bezieht, für die Nutzung des Softwareprodukts nicht mehr ausreichend leistungsfähig ist und daher ersetzt werden muss, und/oder (ii) dass der Besteller zur weiteren Nutzung des Softwareprodukts eine neue Version einer Drittsoftware erwerben und installieren muss.
- Die Behebung von Mängeln an einem Softwareprodukt kann auch durch Bereitstellung eines entsprechenden Updates erfolgen, welches der Besteller selbstständig herunterlädt und installiert.

TEIL C – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-SERVICES

I. Geltungsbereich

Dieser Teil C – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-SERVICES („Teil C“) gilt ergänzend zu Teil A und Teil B für Verträge mit dem Besteller über den Bezug der von uns angebotenen Software-Services (jeweils ein „Servicevertrag“). Bei einem Widerspruch zwischen einer Regelung in diesem Teil C und einer Regelung in Teil A und Teil B geht die Regelung in Teil C vor.

II. Leistungsumfang Software-Services

- Bei Abschluss eines Servicevertrags stehen dem Besteller für diejenigen Softwareprodukte, auf die sich der Servicevertrag bezieht (jeweils der „Servicegegenstand“), für die Laufzeit (wie unten definiert) des Servicevertrags die nachfolgenden Software-Services (die „Software-Services“) zur Verfügung:
(i) Zugang zu sämtlichen von uns veröffentlichten Programmteilen, die signifikante Verbesserungen (nicht lediglich Korrekturen von Fehlern oder Mängeln in den Servicegegenständen, welche aber in Form von Updates auch für die Dauer der Software-Services bereitgestellt werden) und/oder (ii) Änderungen des grundlegenden Charakters oder der Struktur des jeweiligen Servicegegenstands enthalten, einschließlich bspw. der Aufnahme von zusätzlichen Funktionen und/oder Funktionalitäten (die „Upgrades“). Die Nutzungsrechte an den Upgrades werden dem Besteller in gleichem Umfang eingeräumt wie die Nutzungsrechte an dem jeweiligen Servicegegenstand, auf den sich die Upgrades beziehen.
- Die Upgrades werden dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Upgrades werden über my.ibeo-as.com bereitgestellt. Der Download sowie die Installation der Upgrades erfolgt durch den Besteller.
- Die Software-Services beziehen sich stets auf den gesamten Umfang der jeweiligen Servicegegenstände, die der Besteller zum Zeitpunkt des Abschlusses des Servicevertrags erworben hat (z.B. einschließlich ggf. erworbener Erweiterungen und sämtlicher Einzelnutzerlizenzen), soweit wir hierfür die Software-Services anbieten.
- Die Installation eines Upgrades kann zur Folge haben, dass (i) Hardware mit einem Servicegegenstand, auf den sich das Upgrade bezieht, für die Nutzung des Servicegegenstands nicht mehr ausreichend leistungsfähig ist und daher ersetzt werden muss, und/oder (ii) dass der Besteller zur weiteren Nutzung des Servicegegenstands eine neue Version einer Drittsoftware erwerben und installieren muss.

III. Preise/ Zahlungsbedingungen

- Für die Software-Services hat der Besteller jährlich die vereinbarte Vergütung vollständig im Voraus zu entrichten.
- Soweit sich der Umfang des Servicegegenstands durch Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller erweitert, z.B. durch Erwerb von Erweiterungen oder zusätzlicher Einzelnutzerlizenzen, (jeweils eine „Erweiterung“) gelten folgende Regelungen:
(i) Die jährliche Vergütung für den Servicevertrag erhöht sich gemäß einer individuell zwischen dem Besteller und uns zu treffenden Vereinbarung.
(ii) Bei Erweiterung des Servicegegenstands im Laufe der Laufzeit (wie unten definiert) oder im Laufe eines Verlängerungszeitraums (soweit eine solche Verlängerung im Einzelfall vereinbart ist), beginnt die Laufzeit des Servicevertrags gemäß Teil C, Ziffer IV.1 von neuem zu laufen („Neue Laufzeit“).
(iii) Die neue, jährliche Vergütung ist zu Beginn der Neuen Laufzeit im Sinne von Abs. (ii) und jeweils jährlich im Voraus zu entrichten, abzüglich der vom Besteller bereits vor der Erweiterung des Servicegegenstands anteilig unter dem jeweiligen Servicevertrag an uns bereits entrichteten Vergütung.

IV. Laufzeit/ Kündigung

- Sofern nicht anders vereinbart, hat der Servicevertrag eine Laufzeit von einem (1) Jahr (die „Laufzeit“). Der Beginn der Laufzeit beginnt mit dem Rechnungsdatum (Datum auf der von uns zur Verfügung gestellten Rechnung), sofern nicht anders vereinbart.
- Die gesetzlichen Rechte beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Servicevertrags aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- Eine außerordentliche Kündigung des Servicevertrags hat immer schriftlich zu erfolgen.

Stand: April 2021